



BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e.V.

Fachverband für sportliches Großkaliberschießen
mit Sitz in D-33098 Paderborn
Anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG

DAS PRÄSIDIUM

Bund der Militär- u. Polizeischützen e.V. • Grüner Weg 12 • D-33098 Paderborn

Bundesministerium des Inneren

Referat KM 5

Alt Moabit 140
10557 Berlin

Bundesgeschäftsstelle

Grüner Weg 12

D-33098 Paderborn

E-Mail: office@bdmp.de

Telefon +49 (0) 52 51-298 742 0

Telefax +49 (0) 52 51-298 742 29

Sparkasse Paderborn-Detmold

BLZ 476 501 30

Konto-Nr. 65441

IBAN: DE69 4765 0130 0000 0654 41

SWIFT-BIC: WELADE3LXXX

UStID DE196904579

Ihr Zeichen

KM5-53100/69#2

Ihre Nachricht

v 16.01.2019

Unser Zeichen

BMI_RefE_37

Datum

07.02.2019

Betrifft: 3. Waffenrechtsänderungsgesetz, Verbändebeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf die von Ihnen übersandten Referentenentwürfe zur Änderung des Waffengesetzes danken wir für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dennoch möchten wir einleitend anmerken, dass wir mit dem Zeitpunkt sowie Fristsetzung nicht einverstanden sind. In den Zeitraum der Fristsetzung fällt eine der wichtigsten internationalen Fachmessen in den USA sowie eine signifikante Endverbrauchermesse in Deutschland. Sicher ist Ihnen klar, dass aufgrund dessen enorme Kapazitäten innerhalb der Verbände gebunden sind, was eine termin- und sachgerechte Einhaltung der Antwortfrist unmöglich macht. Die Verlängerung der Frist auf dem 08.02. haben wir dankend angenommen, entschärft wurde das Problem nicht.

Allgemeine Anmerkungen zu den Referentenentwürfen:

Diese Stellungnahme des BDMP dient als Ergänzung der Stellungnahmen der weiteren beteiligten Verbände. Als Vorstandsmitglied des Forum Waffenrecht sehen wir unsere Stellungnahme als prägnante Herausstellung weniger Punkte. Dies erfolgt insbesondere aus vorgenannten Gründen.

Generell: Der Gesetzgeber möge bei der Integration der Vorgaben der Richtlinie des Europäischen Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen Nr. 91/477, zuletzt geändert durch die Änderungsrichtlinie Nr. 2017/853 vom 17.05.2017 (nachfolgend EU-RL) beachten, dass wir in Deutschland ein Waffengesetz haben was keine weiteren Einschränkungen für den legalen Besitz von Schusswaffen sowie deren Herstellung und Vertrieb sowie Verbringung erfordert. Wir sehen insofern keine Veranlassung, die Ausübung des Sports durch weitere gesetzliche Einschränkungen zu behindern.

Mitglied von

Pro Tell

Association des Fédérations de Tir Sportif de la Communauté Economique Européenne

World Forum on the Future of Sportshooting Activities

DEVA Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen

NRA GB National Rifle Association of Great Britain

NRA USA National Rifle Association of America

WA 1500 World Association Precision Pistol Competition 1500

ICFRA International Confederation of Fullbore Rifle Associations

Forum Waffenrecht

Konkrete Änderungsanträge:

| | | |
|--|---|---|
| <p>Vorlage:</p> <p>§ 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis</p> <p>[...]</p> <p>(4) ¹Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. ²Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen. ³Die zuständige Behörde kann auch nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen.</p> | <p>Referentenentwurf:</p> <p>§ 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis</p> <p>[...]</p> <p>(4) ¹Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. ²Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen. ³Die zuständige Behörde kann soll auch nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses in regelmäßigen Abständen prüfen.</p> | <p>Änderung BDMP:</p> <p>§ 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis</p> <p>[...]</p> <p>(4) ¹Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. ²Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen. ³Die zuständige Behörde kann soll kann auch nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses in regelmäßigen Abständen in begründeten Einzelfällen prüfen.</p> |
| <p>§ 32 Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, Europäischer Feuerwaffenpass</p> <p>(1) ¹Die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) und sonstiger Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vorliegen. ²Die Erlaubnis kann für die Dauer von bis zu einem Jahr für einen oder für mehrere Mitnahmevorgänge erteilt werden und kann mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden. ³Für Personen</p> | <p>§ 32 Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, Europäischer Feuerwaffenpass</p> <p>(1) ¹Die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) und sonstiger Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vorliegen. ²Die Erlaubnis kann für die Dauer von bis zu einem Jahr für einen oder für mehrere Mitnahmevorgänge erteilt werden und kann mehrfach um jeweils ein Jahr</p> | <p>§ 32 Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, Europäischer Feuerwaffenpass</p> <p>(1) ¹Die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) und sonstiger Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vorliegen. ²Die Erlaubnis kann für die Dauer von bis zu einem Jahr für einen oder für mehrere Mitnahmevorgänge erteilt werden und kann mehrfach um jeweils ein Jahr</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>aus einem Drittstaat gilt bei der Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) durch den Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat § 30 Abs. 2 entsprechend.</p> <p>(1a) ¹Die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) und sonstiger Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, in einen anderen Mitgliedstaat kann erteilt werden, wenn der Antragsteller</p> <ol style="list-style-type: none">1. zum Erwerb und Besitz der Waffen nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt ist,2. die nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates erforderliche vorherige Zustimmung vorliegt und3. der sichere Transport durch den Antragsteller gewährleistet ist. <p>²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 darf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat haben und Schusswaffen nach</p> | <p>verlängert werden. ³Für Personen aus einem Drittstaat gilt bei der wird die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D bis C) durch den Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat § 30 Abs. 2 entsprechend nur erteilt, wenn der andere Mitgliedstaat zugestimmt hat.</p> <p>(1a) ¹Die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) und sonstiger Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, Waffen oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat kann erteilt werden, wenn der Antragsteller</p> <ol style="list-style-type: none">1. zum Erwerb und Besitz der Waffen nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt ist,2. die nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates erforderliche vorherige Zustimmung vorliegt und3. der sichere Transport durch den Antragsteller gewährleistet ist. <p>²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 darf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat</p> | <p>verlängert werden. ³Für Personen aus einem Drittstaat gilt bei der wird die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D bis C) durch den Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat § 30 Abs. 2 entsprechend nur erteilt, wenn der andere Mitgliedstaat zugestimmt hat.</p> <p>(1a) ¹Die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) und sonstiger Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, Waffen oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat kann erteilt werden, wenn der Antragsteller</p> <ol style="list-style-type: none">1. zum Erwerb und Besitz der Waffen nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt ist,2. die nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates erforderliche vorherige Zustimmung vorliegt und3. der sichere Transport durch den Antragsteller gewährleistet ist. <p>²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 darf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat</p> |
|--|--|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) und die dafür bestimmte Munition nach Absatz 1 mitnehmen wollen, nur erteilt werden, wenn sie Inhaber eines durch diesen Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses sind und die Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind.</p> <p>(3) Sofern sie den Grund der Mitnahme nachweisen können, Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses sind und die Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind, bedarf es einer Erlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 1a nicht für</p> <ol style="list-style-type: none">1. Jäger, die bis zu drei Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien C und D und die dafür bestimmte Munition im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 5 zum Zweck der Jagd mitnehmen,2. Sportschützen, die bis zu sechs Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien B, C oder D und die dafür bestimmte Munition zum Zweck des Schießsports mitnehmen,3. Brauchtumsschützen, die bis zu drei Einzellader- oder Repetier-Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien C und D und die dafür bestimmte Munition zur Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung | <p>haben und Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D bis C) und die dafür bestimmte Munition nach Absatz 1 mitnehmen wollen, nur erteilt werden, wenn sie Inhaber eines durch diesen Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses sind und die Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind.</p> <p>(3) Sofern sie den Grund der Mitnahme nachweisen können, Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses sind und die Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind, bedarf es einer Erlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 1a nicht für</p> <ol style="list-style-type: none">1. Jäger, die bis zu drei Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien C und D Kategorie C und die dafür bestimmte Munition im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 5 zum Zweck der Jagd mitnehmen,2. Sportschützen, die bis zu sechs Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien B, C oder D Kategorien B oder C und die dafür bestimmte Munition zum Zweck des Schießsports mitnehmen,3. Brauchtumsschützen, die bis zu drei Einzellader- oder Repetier-Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien C und D Kategorie C und die dafür bestimmte Munition zur Teilnahme an einer | <p>haben und Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D bis C) und die dafür bestimmte Munition nach Absatz 1 mitnehmen wollen, nur erteilt werden, wenn sie Inhaber eines durch diesen Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses sind und die Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind.</p> <p>(3) Sofern sie den Grund der Mitnahme nachweisen können, Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses sind und die Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind, bedarf es einer Erlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 1a nicht für</p> <ol style="list-style-type: none">1. Jäger, die bis zu drei Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien C und D Kategorie C und die dafür bestimmte Munition im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 5 zum Zweck der Jagd mitnehmen,2. Sportschützen, die bis zu sechs acht Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien B, C oder D Kategorien B oder C und die dafür bestimmte Munition zum Zweck des Schießsports mitnehmen,3. Brauchtumsschützen, die bis zu drei Einzellader- oder Repetier-Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien C und D Kategorie C und die dafür bestimmte Munition zur Teilnahme an einer |
|---|---|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>mitnehmen.</p> <p>[...]</p> <p>(6) Personen, die nach diesem Gesetz zum Besitz von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) berechtigt sind und diese Schusswaffen oder diese Munition in einen anderen Mitgliedstaat mitnehmen wollen, wird auf Antrag ein Europäischer Feuerwaffenpass ausgestellt.</p> | <p>Brauchtumsveranstaltung mitnehmen.</p> <p>[...]</p> <p>(6) Personen, die nach diesem Gesetz zum Besitz von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D bis C) berechtigt sind und diese Schusswaffen oder diese Munition in einen anderen Mitgliedstaat mitnehmen wollen, wird auf Antrag ein Europäischer Feuerwaffenpass ausgestellt.</p> | <p>Brauchtumsveranstaltung mitnehmen.</p> <p>[...]</p> <p>(6) Personen, die nach diesem Gesetz zum Besitz von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D bis C) berechtigt sind und diese Schusswaffen oder diese Munition in einen anderen Mitgliedstaat mitnehmen wollen, wird auf Antrag ein Europäischer Feuerwaffenpass ausgestellt.</p> |
| <p>§ 58 Altbesitz</p> <p>[...]</p> | <p>§ 58 Altbesitz; Übergangsvorschriften</p> <p>[...]</p> <p>(13) ¹Hat jemand am [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ein erlaubnispflichtiges wesentliches Teil im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.1.2 oder 1.3.1.6 besessen, das er erlaubnisfrei erworben hat, so hat er bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes + 1 Jahr] die erforderliche Erlaubnis zu beantragen oder das wesentliche Teil einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. ²§ 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.</p> <p>(14) ¹Hat jemand am [Datum Inkrafttreten einsetzen] ein bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1, 1.2.1.1, 1.2.1.2, 1.2.2, 1.2.3, oder 1.2.5 verbotenes wesentliches Teil im Sinne</p> | |

von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.1.2 oder 1.3.1.6 besessen, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses wesentliche Teil nicht wirksam, wenn er bis zum [Datum einsetzen: Inkrafttreten der Novelle + 1 Jahr] das wesentliche Teil einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 stellt. ²§ 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

(15) ¹Hat jemand am [Datum Inkrafttreten einsetzen] eine erlaubnispflichtige Salutwaffe im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5 besessen, die er erlaubnisfrei erworben hat, so hat er bis zum [Datum einsetzen: Inkrafttreten der Novelle + 1 Jahr] die erforderliche Erlaubnis zu beantragen oder die Waffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. ²§ 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

(16) ¹Hat jemand am [Datum Inkrafttreten einsetzen] eine bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.8 verbotene Salutwaffe besessen, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Waffe nicht wirksam, wenn er bis zum [Datum einsetzen: Inkrafttreten der Novelle + 1 Jahr] die Waffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 dieses Gesetzes stellt. ²§ 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

(17) ¹Hat jemand am 13. Juni 2017 ein bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 oder 1.2.4.4 verbotenes Magazin oder ein nach Nummer 1.2.4.5 verbotenes Magazingehäuse besessen,

[...]

| | | |
|--|---|---|
| | <p>so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam, wenn er den Besitz bis zum [Datum einsetzen: Inkrafttreten der Novelle + 1 Jahr] bei der zuständigen Behörde anzeigt oder das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt. ²Hat jemand nach dem 13. Juni 2017, aber vor dem [Datum Inkrafttreten Gesetz] ein bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 oder 1.2.4.4 verbotenes Magazin oder ein nach Nummer 1.2.4.5 verbotenes Magazingehäuse besessen, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam, wenn er bis zum [Einsetzen: Datum Inkrafttreten des Gesetzes + 1 Jahr] das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 stellt. ³§ 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.</p> <p>(18) ¹Hat jemand am 13. Juni 2017 aufgrund einer entsprechenden Erlaubnis eine bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummern 1.2.6 oder 1.2.7 verbotene Schusswaffe besessen, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Schusswaffe nicht wirksam. ²Besitzt jemand nach dem 13. Juni 2017, aber vor dem [Einsetzen: Datum Inkrafttreten des Gesetzes] eine bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.6 oder 1.2.7 verbotene Schusswaffe, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Schusswaffe nicht wirksam, wenn er bis zum [Einsetzen: Datum Inkrafttreten des Gesetzes + 1 Jahr] die Schusswaffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle</p> | <p>(17) ¹Hat jemand am 13. Juni 2017 [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ein bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 oder 1.2.4.4 verbotenes Magazin oder ein nach Nummer 1.2.4.5 verbotenes Magazingehäuse besessen, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam, wenn er den Besitz bis zum [Datum einsetzen: Inkrafttreten der Novelle + 3 Jahre] bei der zuständigen Behörde anzeigt oder das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt. ²Hat jemand nach dem 13. Juni 2017, aber vor dem [Datum Inkrafttreten Gesetz] ein bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 oder 1.2.4.4 verbotenes Magazin oder ein nach Nummer 1.2.4.5 verbotenes Magazingehäuse besessen, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam, wenn er bis zum [Einsetzen: Datum Inkrafttreten des Gesetzes + 1 Jahr] das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 stellt. ³§ 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.</p> |
|--|---|---|

überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 stellt. ³Im Fall des Satzes 2 findet § 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 entsprechend Anwendung.

(19) Hat jemand am [Datum Inkrafttreten Gesetz] den Nachbau einer historischen Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.10 besessen, so hat er den Besitz bis zum [Datum Inkrafttreten Gesetz + 1 Jahr] bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(20) ¹Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 hat fertiggestellte Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf und die er vor dem [Datum des Inkrafttretens der Anzeigepflichten] in Besitz hat, bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf das Inkrafttreten folgenden Kalendermonats = 6 Monate] elektronisch gemäß § 37 Absatz 3 anzuzeigen. ²Die wesentlichen Teile dieser Schusswaffen unterfallen dieser Anzeigepflicht nicht.

(21) ¹Hat jemand am [Einsetzen: Datum Inkrafttreten Gesetz] ein bisher nicht nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.2.3 den Schusswaffen gleichgestelltes Pfeilabschussgerät besessen, so hat er bis zum [Einsetzen: Datum Inkrafttreten Gesetz + 1 Jahr] die erforderliche Erlaubnis für den Besitz des Pfeilabschussgeräts zu beantragen oder es einem Berechtigten oder der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen.

| | | |
|--|--|--|
| <p>Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4) Waffenliste</p> <p>Abschnitt 1: Verbotene Waffen</p> <p>Der Umgang mit folgenden Waffen und Munition ist verboten:</p> <p>1.1</p> <p>Waffen (§ 1 Abs. 2), mit Ausnahme halbautomatischer tragbarer Schusswaffen, die in der Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) oder deren Änderungen aufgeführt sind, nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft;</p> <p>1.2</p> <p>Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.3 und deren Zubehör nach Nummer 1.2.4, die</p> <p>[...]</p> <p>1.2.4</p> <p>für Schusswaffen bestimmte</p> <p>[...]</p> | <p>Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4) Waffenliste</p> <p>Abschnitt 1: Verbotene Waffen</p> <p>Der Umgang, mit Ausnahme der Unbrauchbarmachung, mit folgenden Waffen und Munition ist verboten:</p> <p>1.1</p> <p>Waffen (§ 1 Abs. 2), mit Ausnahme halbautomatischer tragbarer Schusswaffen, die in der Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) oder deren Änderungen aufgeführt sind, nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft;</p> <p>1.2</p> <p>Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.3 und deren Zubehör nach Nummer 1.2.4, die Schusswaffen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.3 sowie 1.2.5 bis 1.2.8 und Zubehör für Schusswaffen nach Nummer 1.2.4, die</p> <p>[...]</p> <p>1.2.4</p> <p>für Schusswaffen bestimmte</p> | <p>Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4) Waffenliste</p> <p>Abschnitt 1: Verbotene Waffen</p> <p>Der Umgang, mit Ausnahme der Unbrauchbarmachung, mit folgenden Waffen und Munition ist verboten:</p> <p>1.1</p> <p>Waffen (§ 1 Abs. 2), mit Ausnahme halbautomatischer tragbarer Schusswaffen, die in der Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) oder deren Änderungen aufgeführt sind, nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft;</p> <p>1.2</p> <p>Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.3 und deren Zubehör nach Nummer 1.2.4, die Schusswaffen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.3 sowie 1.2.5 bis 1.2.8 und Zubehör für Schusswaffen nach Nummer 1.2.4, die</p> <p>[...]</p> <p>1.2.4</p> <p>für Schusswaffen bestimmte</p> |
|--|--|--|

| | | |
|---|---|---|
| <p>1.2.4.2</p> <p>Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre) sind, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen;</p> | <p>[...]</p> <p>1.2.4.2</p> <p>Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre) sind, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen;</p> <p>1.2.4.3</p> <p>Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als 20 Patronen des kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können;</p> <p>1.2.4.4</p> <p>Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als zehn Patronen des kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können; ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann;</p> <p>1.2.4.5</p> <p>Magazingehäuse für Wechselmagazine nach den Nummern 1.2.4.3 und 1.2.4.4 sind;</p> | <p>[...]</p> <p>1.2.4.2</p> <p>Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre) sind, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen;</p> <p>1.2.4.3</p> <p>Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als 20 Patronen des kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können;</p> <p>1.2.4.4</p> <p>Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als zehn Patronen des kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können; ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann;</p> <p>1.2.4.5</p> <p>Magazingehäuse für Wechselmagazine nach den Nummern 1.2.4.3 und 1.2.4.4 sind;</p> |
|---|---|---|

| | | |
|---|---|---|
| <p>1.2.5</p> <p>mehrschüssige Kurzwaffen sind, deren Baujahr nach dem 1. Januar 1970 liegt, für Zentralfeuer-munition in Kalibern unter 6,3 mm, wenn der Antrieb der Ge-schosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt;</p> <p>[...]</p> | <p>1.2.5</p> <p>mehrschüssige Kurzwaffen sind, deren Baujahr nach dem 1. Ja-nuar 1970 liegt, für Zentralfeuer-munition in Kalibern unter 6,3 mm, wenn der Antrieb der Ge-schosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt;</p> <p>1.2.6</p> <p>halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuer-munition sind, die über ein eingebautes Maga-zin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen des kleinsten bestimmungsgemäß verwendba-ren Kalibers verfügen;</p> <p>1.2.7</p> <p>halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuer-munition sind, die über ein eingebautes Maga-zin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen des kleinsten bestimmungsgemäß verwendba-ren Kalibers verfügen;</p> <p>1.2.8</p> <p>nach diesem Abschnitt verbo-tene Schusswaffen sind, die zu Salutwaffen im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5 umgebaut worden sind;</p> <p>[...]</p> | <p>1.2.5</p> <p>mehrschüssige Kurzwaffen sind, deren Baujahr nach dem 1. Ja-nuar 1970 liegt, für Zentralfeuer-munition in Kalibern unter 6,3 mm, wenn der Antrieb der Ge-schosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt;</p> <p>1.2.6</p> <p>halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuer-munition sind, die über ein eingebautes Maga-zin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen des kleinsten bestimmungsgemäß verwendba-ren Kalibers verfügen;</p> <p>1.2.7</p> <p>halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuer-munition sind, die über ein eingebautes Maga-zin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen des kleinsten bestimmungsgemäß verwendba-ren Kalibers verfügen;</p> <p>1.2.8</p> <p>nach diesem Abschnitt verbo-tene Schusswaffen sind, die zu Salutwaffen im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5 umgebaut worden sind;</p> <p>[...]</p> |
|---|---|---|

| | | |
|---|---|---|
| <p>Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) § 12 Überprüfung der Schießstätten</p> <p>(1) Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen zu überprüfen. In regelmäßigen Abständen von mindestens vier Jahren sind sie von der zuständigen Behörde zu überprüfen, wenn auf ihnen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird. Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so ist eine Überprüfung mindestens alle sechs Jahre erforderlich. Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür sind von dem Erlaubnisinhaber zu tragen.</p> | <p>Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) § 12 Überprüfung der Schießstätten</p> <p>(1) Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen zu überprüfen. In regelmäßigen Abständen von mindestens höchstens vier Jahren sind sie von der zuständigen Behörde zu überprüfen, wenn auf ihnen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird. Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so ist eine Überprüfung mindestens alle sechs Jahre erforderlich. Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür sind von dem Erlaubnisinhaber zu tragen.</p> | <p>Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) § 12 Überprüfung der Schießstätten</p> <p>(1) Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen zu überprüfen. In regelmäßigen Abständen von höchstens vier Jahren sind sie von der zuständigen Behörde zu überprüfen, wenn auf ihnen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird. Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so ist eine Überprüfung mindestens alle sechs Jahre erforderlich. Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür sind von dem Erlaubnisinhaber zu tragen.</p> |
|---|---|---|

Begründung:

Zu § Abs 4 WaffG:

Die Einführung einer Soll-Regelung die eine unbefristete Bedürfnisprüfung vorschreibt ist keine Umsetzung der Vorgaben der EU-RL. Deutschland verfügt bereits über wirkungsvolle Instrumente, es gibt keinerlei Veranlassung diese weiter zu verschärfen. Wir vertreten die Ansicht, dass die Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses in begründeten Einzelfällen möglich sein soll, eine pauschale Regelung lehnen wir ab. Hinzu kommt, dass die Aufwände sowohl bei Verwaltung als auch Erlaubnisinhaber vermeidbare Kosten verursachen werden. Aus diesem Grunde ist die Regelung im Referentenentwurf zu verwerfen.

Zu § 32 Abs 3 Pkt 2 WaffG:

Europäische Schützen, die an Großwettkämpfen teilnehmen, benötigen für die Teilnahme mehr als sechs Schusswaffen. Daher regen wir an, diese auf acht Schusswaffen zu erweitern.

Zu § 58 Pkt 17 WaffG:

Die Setzung des Stichtags für die Besitzstandswahrung von Magazinen ist fehlerhaft. Daher muss das Datum des Inkrafttretens auf das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes geändert werden. Aufgrund der Tragweite der Meldepflicht sowie der Problematik bei Nichtmeldung muss die Frist bis zur Meldung auf 3 Jahre geändert werden, ein Jahr ist mithin nicht ausreichend. Aufgrund der Neugestaltung des Inkrafttretens wird Satz 2 obsolet.

Zu Anlage 2, 1.2.4.3, 1.2.4.4, 1.2.4.5, 1.2.6, 1.2.7 Waffenliste:

Die Einführung von Verboten obenstehender Regelungen zu Magazinen lehnen wir ab. Diese Regelungen werden dazu führen, dass Waffen, die sich für manche Disziplinen besonders gut eignen, sportlich nicht mehr verwendet werden können. Sollte sich der Gesetzgeber außerstande sehen, diese Regelungen zu streichen, schlagen wir ersatzweise vor, Sportschützen von den Regelungen auszunehmen. Dies entspricht der Rechtspraxis weitere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und wäre somit zweifelfrei zulässig.

Zu § 12 Abs 1 AWaffV:

Der Entwurf begrenzt die Überprüfungsfristen von Schießständen, auf denen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird, auf vier Jahre. Die vorherige Regelung war interpretationsbedürftig, jedoch erzeugt die Regelung des Entwurfs unweigerlich Kosten, da der Zeitraum nicht mehr am tatsächlichen Bedarf der Überprüfung angepasst werden kann. Um eine rechtssichere Regelung zu schaffen, die zudem die Betreiber von Schießanlagen nicht zusätzlich belastet, ist die eingefügte Begrenzung zu streichen.

Neben den wenigen Punkten der Synopse bitten wir in Zusammenhang mit der Anpassung des WaffG et al, die Regelung des § 33 Abs 1 Satz 1 der AWaffV zu überdenken. Eine Begrenzung der Gültigkeitsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses ist nicht sachdienlich und erzeugt vermeidbare Aufwände in Verwaltung sowie bei den Erlaubnisinhabern. Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

| Vorlage: | Vorschlag BDMP | Ersatzweise |
|--|---|---|
| <p>AWaffV</p> <p>§ 33 Europäischer Feuerwaffenpass</p> <p>(1) Die Geltungsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 6 des Waffengesetzes beträgt fünf Jahre; soweit bei Jägern oder Sportschützen in ihm nur Einzellader-Langwaffen mit glattem Lauf oder mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt sie zehn Jahre. Die Geltungsdauer kann zweimal um jeweils fünf Jahre verlängert werden. § 9 Abs. 1 und 2 und § 37 Abs. 2 des Waffengesetzes gelten entsprechend.</p> <p>[...]</p> | <p>(1) Die Geltungsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 6 des Waffengesetzes beträgt fünf Jahre ist unbegrenzt; soweit bei Jägern oder Sportschützen in ihm nur Einzellader-Langwaffen mit glattem Lauf oder mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt sie zehn Jahre. Die Geltungsdauer kann zweimal um jeweils fünf Jahre verlängert werden. § 9 Abs. 1 und 2 und § 37 Abs. 2 des Waffengesetzes gelten entsprechend.</p> <p>[...]</p> | <p>(1) Die Geltungsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 6 des Waffengesetzes beträgt fünf zehn Jahre; soweit bei Jägern oder Sportschützen in ihm nur Einzellader-Langwaffen mit glattem Lauf oder mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt sie zehn Jahre. Die Geltungsdauer kann zweimal um jeweils fünf 10 Jahre verlängert werden. § 9 Abs. 1 und 2 und § 37 Abs. 2 des Waffengesetzes gelten entsprechend.</p> <p>[...]</p> |

Wie bereits eingangs dargestellt, haben wir in unserer Stellungnahme wenige Punkte betrachten können. Wir bedauern sehr, dass durch den Ablauf sowie Fristsetzung keine fundierte, detaillierte Stellungnahme unsererseits möglich ist. Wir wünschen uns, dass die bislang sehr gute, sachgerechte Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Inneren erhalten bleibt, und bitten insofern, künftig die Bedürfnisse der Verbände, auch im Hinblick auf Aufstellung und Umfeld der Verbände, stärker zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

David Brandenburger
Präsident